

§ 23 Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk

(1) ¹Die Meldebehörden der Haupt- und Nebenwohnung können dem Bayerischen Rundfunk oder der gemeinsamen Verwaltungsstelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 7. Juni 2011 (GVBl. S. 258, BayRS 2251-17-S) in der jeweils geltenden Fassung bei einer Anmeldung, Abmeldung oder einem Todesfall folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

	Datenblätter:
1. Familienname	0101 bis 0106,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
4. Geburtsdatum	0601,
5. derzeitige und letzte frühere Anschrift	1200 bis 1213a,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum, Datum der Anmeldung oder Abmeldung von Amts wegen	1301, 1306, 1308, 1309,
7. Sterbedatum	1901.

²Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG ist die Übermittlung ausgeschlossen.

(2) ¹Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, verarbeitet werden. ²Der Bayerische Rundfunk und die gemeinsame Verwaltungsstelle haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. ³Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.